

Besucherordnung des Nationalparks Krkonoše

ARTIKEL 1

Einführende Verordnungen

1) Der Zweck dieser Bekanntmachung besteht in der Gewährleistung der Funktionen des Nationalparks Krkonoše (weiter nur Nationalpark), die aus seiner Bestimmung hervorgehe, die natürlichen Werte dieses Gebietes für wissenschaftliche, erzieherische und kulturelle Nutzung zu schützen. Insbesondere verfolgt sie das Ziel, dem Regime touristischer und Urlaubsaktivitäten nützliche Einschränkungen aufzuerlegen.

2) Die Besucherordnung ist eine ernst zu nehmende allgemeinverbindliche Rechtsvorschrift. Sie bezieht sich auf sämtliche physischen und rechtlichen Personen, die sich auf dem Gebiet des Nationalparks aufhalten oder irgendwelche Tätigkeiten entwickeln. Für abweichende Verhaltensweisen, die den Rahmen dieser Bestimmung überschreiten, ist die Zustimmung der Verwaltung des Nationalparks erforderlich.

ARTIKEL 2

Das Verbot und die Einschränkung einiger Tätigkeiten

1) Auf dem gesamten Gebiet des Nationalparks ist es verboten:

- a) auf Flächen zu laufen oder zu fahren, die im Zuge der Walderneuerung neu bepflanzt wurden,
- b) in Höhlen und andere unterirdische Räume einzudringen,
- c) mutwillig Tiere aufzuscheuchen oder freilebende Lebewesen einzufangen,
- d) wildwachsende Pflanzen oder ihre Teile, ausgenommen Waldfrüchte, zu sammeln,
- e) Abfälle wegzwerfen und Quellen und Gewässer zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Einrichtungen zu beschädigen oder mit ihnen zu manipulieren, die im Terrain angebracht wurden, um der Touristik und der Erholung zu dienen, z. B. touristische Wegezeichen, Informationstafeln, Ruheplätze, Aussichtspunkte und andere allgemeinnützliche Einrichtungen,
- g) Hunde frei herumlaufen zu lassen,
- h) solche Handlungen zu betreiben die zu Schäden an der natürlichen Umgebung führen können und die im Gegensatz zur Bestimmung des Nationalparks stehen, insbesondere die Ruhe durch unnötigen Lärm zu stören u. a.
- i) sportliche, touristische und andere Massenveranstaltungen zu organisieren und durchzuführen,
- j) mobile Skilifte zu installieren, Ski-Langlauf- und Abfahrtsstrecken zu trassieren Sommer- und Winterwanderwege zu markieren,
- k) Lagerfeuer anzulegen und zu campen,
- l) zu reiten oder mit Hundegespannen zu fahren,
- m) Wassersporte außer der Iser und dem Oberlauf der Elbe von der Talsperre Labská bis zur Kukačka zu betreiben.

2) Die Verwaltung kann und besonderen Stellen, bzw. zu bestimmten Zeitpunkten die Tätigkeiten erlauben, die unter den Buchstaben i), j), k), l) und m) des Absatzes 1) aufgeführt sind. Unter dem Begriff „Massenveranstaltungen“ sind nicht jene zu verstehen, die auf ordentlich festgelegten Ski-Wanderwegen und Abfahrtsstrecken durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen sollten aber im Voraus der Verwaltung gemeldet werden.

3) Zur Winterzeit ist es auf dem Gebiet des Nationalparks verboten, Forsteinrichtungen, die der Zufütterung des Wildes dienen oder Überwinterungsgehege aufzusuchen (mit Ausnahme gekennzeichnete Wanderwege).

4) In den Gebieten der I. und II. Zone des Nationalparks ist es außer den im Absatz 1) aufgeführten nicht erlaubten Tätigkeiten verboten, Waldfrüchte zu sammeln und die gekennzeichneten Wanderwege zu verlassen, z. B. zur Winterzeit sich außerhalb der Stangentrassierung zu bewegen, einschließlich Ski-Alpinismus.

5) Bei ungenügender Schneedecke sind die Besucher verpflichtet, die zeitweilige Schließung eines Abschnittes der Stangentrassierung durch die Verwaltung zum Schutze der Natur zu respektieren.

6) Die Bedingungen zur Einfahrt, dem Verbleib und der Fahrt von Motorfahrzeugen auf dem Gebiet des Nationalparks, einschließlich entsprechender Gebühren wird durch die Bekanntmachung Nr. 2/1995 der Verwaltung geregelt und Personen, die sich auf dem Gebiet des Nationalparks aufhalten, sind verpflichtet sie einzuhalten.

ARTIKEL 3

Berg-Radwanderungen

Auf dem Gebiet des Nationalparks ist es nicht gestattet, auf Fahrrädern außerhalb von Straßen, Ortskommunikationen oder Wegen zu fahren, die nicht ausdrücklich und mit der Zustimmung der Verwaltung zu diesem Zweck gekennzeichnet wurden. Wege, die zur Berg-Radtouristik benutzt werden können und die Betriebsbedingungen werden in einer selbständigen Entscheidung der Verwaltung dargelegt.

ARTIKEL 4

Bergsteigen und Fliegerei

1) Auf dem Gebiet des Nationalparks ist es verboten Bergsteigen in Gebieten außer den folgenden zu betreiben:

- Hnědé skály (k. ú. Strážné, p. p. č. 1958/1)
- Hranostají skála (k. ú. Strážné, p. p. č. 1892)
- Emin kámen (k. ú. Labská, p. p. č. 103/16, 17)
- Lubošské skály (k. ú. Harrachov, p. p. č. 1033/36)

Alle natürlichen Bestandteile des Bergsteigerterrains und seiner näheren Umgebung sind maximal zu schonen.

2) Das Fliegen mit Gleitschirmen und Hängegleitern ist auf dem Gebiet des Naturparks mit Ausnahme der durch den selbständigen Beschluss der Verwaltung festgelegten Betriebsflächen und Flugkorridore verboten. Die Fluggebiete werden mit informationstafeln mit Piktogramm ausgeschildert.

ARTIKEL 4a

Wassersporte

1) Die Iser und der Oberlauf der Elbe von der Talsperre Labská bis zur Kukačka können mit den Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb befahren werden.

2) Die Boote dürfen nur an den mit Informationstafeln ausgeschilderten Anlegestellen eingesetzt bzw. aus dem Wasser geholt werden.

3) Die Wassersportarten können auf der Elbe nur mit der Genehmigung der Verwaltung in der Zeit von 8 bis 18 getrieben werden. Die Genehmigung mit weiteren Bedingungen zum Befahren wird vom Zentrum des Terraindienstes der Verwaltung in Špindlerův Mlýn erteilt.

ARTIKEL 5

Informations-, Erziehungs-, und Kulturtätigkeit

Der Naturschutz, die erzieherische und kulturelle Nutzung des Nationalparks wird von dessen Verwaltung geleitet und organisiert. Zu diesem Zweck wurden in Pec pod Sněžkou, Špindlerův Mlýn, Vrchlabí, Harrachov und Rokytnice nad Jizerou. Informationszentren eingerichtet. Zur Gewährleistung dieser Tätigkeit arbeitet die Verwaltung mit den Stadt- und Gemeindeämtern zusammen. Die genannten Zentren geben Informationen über die Schließung von Wanderwegen (gem. Artikel 3) u. ä.

ARTIKEL 6

Naturwächter, Strafen

1) Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung und der anderen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, die den Naturschutz betreffen, wird von der Verwaltung durch Naturwächter durchgesetzt. Die Wächter sind nach Vorzeigen ihres Dienstausweises berechtigt:

- a) die Identität der Person festzustellen, die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes verletzt,
- b) Blockstrafen bis zu einer Höhe von 1000 Kč zu erheben und zu kassieren,
- c) die störende Tätigkeit sofort einzustellen, sofern ihre Fortsetzung unmittelbar zu einer Bedrohung des Naturschutzes führt,
- d) die Person, die bei Verletzung von Rechtsvorschriften über den Natur- und Landschaftsschutz ertappt wird, zur Identitätsfeststellung zu ergreifen und diese dem Organ der Polizei der Tschechischen Republik zu übergeben; ertappte Personen sind verpflichtet zu folgen,
- e) von den Organen der Polizei der Tschechischen Republik Hilfe oder Zusammenwirken zu verlangen, soweit sie die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln gewährleisten können.

2) Die Verwaltung kann bei der Verletzung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung physischen Personen eine Strafe bis zu **10.000 Kč** erteilen; Rechtspersonen kann bei Ausübung ihrer Unternehmertätigkeit eine Strafe bis zu **500.000 Kč** erteilt werden.

ARTIKEL 7

Übergangs-, Gemeinschafts- und Abschlussbestimmungen

1) Das Betretungsverbot gemäß Artikel 2, Abschnitt 4 bezieht sich nicht auf Eigentümer und Mieter dieser Grundstücke.

2) Für den Zweck dieser Bekanntmachung dauert die Winterperiode von 15.12. bis zum 15.3.

3) Diese Bekanntmachung in der Fassung späterer Änderungen tritt am 15. April 1993 in Kraft.

Anmerkung:

Aufgrund der Novellierung von Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz, in gültiger Fassung, aufgrund dessen die Besucherordnung herausgegeben wurde, wurden ab dem 1.6.2006 die Strafen für die Nichteinhaltung der Besucherordnung bei physischen Personen auf **20.000 CZK** und bei juristischen und physischen Personen bei Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit auf **1.000.000 CZK** erhöht.